

# **Die Pflegeberatung – neue Herausforderungen für die Beraterinnen und Berater durch neue gesetzliche Ansprüche – der ständige Weiterbildungsbedarf**

**Birgit Mickley**  
Erstes Pflegeberatungsforum  
11. und 12. April 2019  
in Saarbrücken

1. Ausgangssituation am 1.1.2009
  1. Aufgaben der Pflegeberater nach § 7a SGB XI
  2. Qualifikationsanforderungen
  
2. 10 Jahre danach: Überarbeitung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes
  1. neue Inhalte Weiterbildung
  2. kontinuierliche Fortbildung
  
3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 1.1. Aufgaben der Pflegeberater nach § 7a SGB XI

1.1.1. Pflegeberatung im Sinne von Case Management

1.1.2. Beratungsbesuche nach § 37 (3) SGB XI

1.1.3. Information, Beratung, Auskunft ( § 13 ff SGB I, § 7 SGB XI)

## 1.1.1. Pflegeberatung im Sinne von Case Management

### § 7a Abs. 1 SGB XI

- ◆ Erfassung und Analyse des Hilfebedarfs = **Assessment**
- ◆ Erstellung eines individuellen Versorgungsplans (mit allen erforderlichen medizinischen, pflegerischen und sozialen Leistungen und Hilfen) = **Planing**
- ◆ Hinwirken auf die zur Durchführung des Versorgungsplans erforderlichen Maßnahmen einschl. ihrer Genehmigung = **Linking**
- ◆ Überwachung der Durchführung des Versorgungsplans, wenn erforderlich: Anpassung des Versorgungsplans an veränderte Bedarfslage = **Monitoring**
- ◆ bei besonders komplexen Fallgestaltungen: Auswertung des Hilfeprozesses und Dokumentation = **Evaluation**
- ◆ Information zu **Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen**

## 1.1.2. Beratungsbesuche nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Dazu heißt es in § 37 Abs. 8 SGB XI:

„Die Beratungsbesuche ... können auch von Pflegeberaterinnen und Pflegeberatern im Sinne des § 7a ...., die die erforderliche pflegfachliche Kompetenz aufweisen, durchgeführt werden.“

## 1.1.3. Information, Beratung, Auskunft ( § § 13 ff SGB I, § 7 SGB XI)

### § 7 Abs. 2 SGB XI:

- ◆ Information der Versicherten und ihrer Angehörigen und Lebenspartner
  - ◆ in den mit der Pflegeversicherung zusammenhängenden Fragen
  - ◆ insbesondere über Leistungen der Pflegeversicherung sowie
  - ◆ über die Leistungen und Hilfen anderer Träger
- in für sie verständlicher Form
- ◆ und Aufklärung, dass ein Anspruch besteht auf
  - ◆ Übermittlung des MDK-Gutachtens sowie
  - ◆ der gesonderten Präventions- und Reha-Empfehlung gemäß § 18a Abs. 1

# 1. Ausgangssituation

---

## 1.2. Qualifikationsanforderungen

### 1.2.1. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes

### 1.2.2. Richtlinien DGCC

## 1.2.1. Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes

### Vorausgesetzte Ausbildung/Studium

- ◆ Sozialpädagoge/in Sozialarbeiter/in
- ◆ Pflegefachkraft
- ◆ Sozialversicherungsfachangestellte
- ◆ U.a.

### Kompetenzen in Kommunikation, Gesprächsführung, Moderation, Verhandlungsführung

### Weiterbildung: 400 Unterrichtseinheiten in 3 Modulen

- ◆ Rechtswissen
- ◆ Pflegefachwissen
- ◆ Care und Case Management



## 1.2.2. Richtlinien der DGCC (nicht zwingend)

- ◆ Vorgaben des GKV-Spitzenverbandes orientieren sich stark an den Richtlinien der DGCC
- ◆ Richtlinien DGCC sehen weitere Themen vor, die aber in die Weiterbildung nach GKV-Spitzenverband gut integrierbar sind, so dass bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen der DGCC auch Zertifikat „Case Manager/in (DGCC)“ erworben werden kann

## 2. 10 Jahre danach

### Überarbeitung der Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes

1. Neue Inhalte Weiterbildung
2. Fortbildung

## 2. 10 Jahre danach

### 2.1. Neue Inhalte der Weiterbildung nach GKV-Spitzenverband:

#### im Modul Pflegewissen:

- ◆ Besonderheiten der Pflege und Betreuung bei Menschen mit kognitiven, geistigen und psychisch bedingten Unterstützungsbedarfen
- ◆ Kultursensible Pflege
- ◆ Besonderheiten der unterschiedlichen Pflegesettings

#### im Modul Rechtswissen:

- ◆ Leistungsrecht Rentenversicherung
- ◆ Kinder- und Jugendhilferecht

#### im Modul Care und Case Management

- ◆ Gesprächsführungs- und Beratungskompetenz
  - ◆ Kenntnisse in der Kommunikations- und Gesprächsführung
  - ◆ Beratungsverständnis gemäß Pflegeberatungs-Richtlinien
  - ◆ Personale Kompetenzen (kooperativ, respektvoll, .....
  - ◆ Moderation (insb. von Fallkonferenzen)
- ◆ Umgang mit besonderen Belastungen der Pflegeberater/innen – Grenzen der Pflegeberatung

## 2. 10 Jahre danach

### 2.2. Fortbildungen nach Empfehlungen GKV-Spitzenverband:

- ◆ **Regelmäßige Fortbildung**
  - ◆ Aktualisierung der Inhalte der Weiterbildung (siehe oben)
  - ◆ Reflexion der beruflichen Praxis (Supervision)
  
- ◆ **Themenspezifische Fortbildung zur Anpassung und Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Vertiefung von Kompetenzen, z.B.**
  - ◆ Gewalt in der Pflege
  - ◆ Kultursensible Pflege
  - ◆ Neurologische Krankheitsbilder
  - ◆ Gerontopsychiatrische und psychische Erkrankungen
  - ◆ Pflege von Kindern und Jugendlichen
  - ◆ Hospiz- und Palliativversorgung

### 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

1. Pflegeberatungsrichtlinien
2. Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche
3. Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen
4. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und neue Begutachtungsrichtlinien
5. Palliativ- und Hospizberatung
6. Entlassmanagement
7. Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)
8. Leistungsrecht der GKV (Gesetzesvorschriften und Richtlinien Bundesausschuss)
9. Leistungsrecht der Pflegeversicherung
10. Bundesteilhabegesetz – insb. Eingliederungshilfe

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.1. Pflegeberatungs-Richtlinien GKV-Spitzenverband § 17 (1a) SGB XI

- ◆ erstmalig erlassen am 7. Mai 2018 – Auftrag des Gesetzgebers
- ◆ sind unmittelbar für alle Pflegeberater/innen verbindlich
- ◆ Inhalte, insb:
  - ◆ **Ziele der Pflegeberatung**
  - ◆ **Beratungsverständnis** (im gegenseitigen Einvernehmen, neutral, unabhängig, Stärkung der Selbstbestimmung, bedarfsgerecht, bedürfnis- und ressourcenorientiert, verständlich, angepasst an biographischen und kulturellen Hintergrund)
  - ◆ **Vorgaben zur Gestaltung der einzelnen Phasen** des Beratungsprozesses
    - ◆ Ermittlung des Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
    - ◆ Beratung
    - ◆ Erstellen eines individuellen Versorgungsplans
    - ◆ Hinwirken auf Maßnahmen zur Umsetzung Versorgungsplan
    - ◆ Überwachung Durchsetzung, ggf. Anpassung Versorgungsplan
    - ◆ Beendigung der Pflegeberatung
    - ◆ Qualitätssicherung/Evaluation

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.2. Empfehlungen zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 (3) SGB XI

- ◆ erstmalig erlassen am 29. Mai 2018 – Auftrag des Gesetzgebers
- ◆ Inhalte, insb:
  - ◆ **Ziele der Beratungsbesuche**
  - ◆ **Strukturqualität, u.a.**
    - ◆ Beratungsverständnis
    - ◆ Personale und fachliche Qualifikation
  - ◆ **Prozessqualität, u.a.**
    - ◆ Inhalte Beratungsbesuch
    - ◆ Vorgehen bei nicht sicher gestellter Pflege
    - ◆ Empfehlungen zur Verbesserung der Pflegesituation
    - ◆ Dokumentation des Beratungseinsatzes
  - ◆ **Ergebnisqualität**

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.3. Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen

insb.:

- ◆ Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI
- ◆ Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI
- ◆ Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI
- ◆ Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI
- ◆ Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 44 SGB XI
- ◆ Pflegekurse nach § 45 SGB XI
- ◆ Pflegezeitgesetz
- ◆ Familienpflegezeitgesetz
- ◆ Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung nach § 44a SGB XI
- ◆ Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a SGB XI
- ◆ Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI



# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.4. Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff – neue Begutachtungsrichtlinien

insb.:

- ◆ neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff § 14 SGB XI  
maßgeblich Beeinträchtigungen in den Bereichen:
  - ◆ Mobilität
  - ◆ Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
  - ◆ Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
  - ◆ Selbstversorgung
  - ◆ Bewältigung und selbständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
  - ◆ Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
- ◆ Begutachtungsrichtlinien
- ◆ Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach § 18 SGB XI, z.B.
- ◆ Umgang mit Empfehlungen zu Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln
- ◆ Weiterleitung der Rehabilitationsempfehlung nach § 18a SGB XI

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.5. Palliativ- und Hospizberatung nach § 39b SGB V

- ◆ Aufgabe der Krankenkassen – wird zunehmend Pflegeberater/innen übertragen
- ◆ Individuelle Beratung und Hilfestellung zu den Leistungen der Hospiz- und Palliativversorgung
- ◆ Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme und Leistungsanspruchnahme

wenn Patient/in es wünscht:

- ◆ Beteiligung der Angehörigen und anderer Vertrauenspersonen, Information der Leistungserbringer und Einrichtungen, die an der Versorgung mitwirken über wesentliche Beratungsinhalte und besprochene Hilfestellungen

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.6. Unterstützung des Entlassungsmanagements § 39 (1a) SGB V

### Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 (1a) Satz 9 SGB V

- ◆ Unterstützung des Entlassmanagements durch die Kranken- und Pflegekasse, insb. bei Feststellung des Bedarfs in den Bereichen
  - ◆ Pflege
  - ◆ Pflegeberatung
  - ◆ Häusliche Krankenpflege, auch außerklinische intensivpflegerische Versorgung
  - ◆ Haushaltshilfe
  - ◆ Rehabilitation
  - ◆ Hilfsmittelversorgung
  - ◆ Häusliche Versorgung
  - ◆ Genehmigungspflichtige Leistungen der erforderlichen Anschlussversorgung
  - ◆ Kurzzeitpflege

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.6. Unterstützung des Entlassungsmanagements § 39 (1a) SGB V Rahmenvertrag Entlassmanagement nach § 39 (1a) Satz 9 SGB V

durch:

- ◆ Abstimmung
- ◆ umgehende Einleitung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens
- ◆ Beratung des Patienten
- ◆ Kontaktieren der notwendigen Leistungserbringer
- ◆ Gewährleistung des zeitgerechten Einsatzes der Leistungserbringer
- ◆ Bereitstellung von Informationen zu Leistungserbringern  
( § 3 (6) und § 10 Rahmenvertrag Entlassmanagement)

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.7. Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)

- ◆ SAPV gibt es schon seit 2007
- ◆ Leistung für Patienten mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung
- ◆ Ziel: Betreuung des Patienten in seiner gewohnten häuslichen oder familiären Umgebung zu ermöglichen
- ◆ multiprofessionelle Teams mit 24 Stunden-Bereitschaft erbringen ärztliche und pflegerische Leistungen, insb. auch Schmerztherapie und Symptomkontrolle
- ◆ Zusätzlich zur schon vorhandenen ärztlichen und pflegerischen Versorgung
- ◆ aber in den Anfangsjahren der Pflegeberatung nur wenige Teams, deshalb wurde Arbeit der SAPV-Teams in Weiterbildung nur gestreift
- ◆ Inzwischen ist die Zahl der Teams enorm gewachsen
- ◆ Pflegeberater müssen über Ausgestaltung der Leistung SAPV und Zugangsvoraussetzungen Bescheid wissen
- ◆ SAPV – Koordinatoren/innen leisten auch Case Management
- ◆ Schnittstelle zur Pflegeberatung

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.8. Leistungsrecht der GKV (Gesetzesvorschriften und Richtlinien Bundesausschuss)

Im Leistungsrecht der GKV ändert sich ständig etwas, deshalb relativ häufige Aktualisierungs-Fortbildungen erforderlich, z.B.

- ◆ Einführung Kurzzeitpflege zu Lasten der GKV
- ◆ Verordnungskompetenzen der Krankenhäuser
- ◆ Entlassmanagement Krankenhäuser
- ◆ Hospiz- und Palliativberatung

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.9. Leistungsrecht der Pflegeversicherung

- ◆ Pro Legislaturperiode mindestens eine große Reform, die einen Bedarf an Aktualisierungs-Fortbildung nach sich zieht
- ◆ Viele Änderungen der letzten beiden Legislaturperioden wurden auf anderen Folien schon genannt

# 3. Was hat sich geändert? – Bedarfe an aktualisierender Fortbildung

## 3.10. Bundesteilhabegesetz - Eingliederungshilfe

- ◆ Pflegebedürftige können auch einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben
- ◆ In den letzten Jahren wurde hier z.B. die Anrechnung von Einkommen und Vermögen verändert
- ◆ Bundesteilhabegesetz schafft neuen Träger der Eingliederungshilfe
- ◆ Eingliederungshilfe soll bei komplexem Reha-Bedarf trägerübergreifendes Case Management für Menschen mit Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe übernehmen und dabei auch mit der Pflegeversicherung kooperieren
- ◆ Leistungen werden sich wahrscheinlich verändern
- ◆ Schnittstelle zur Pflegeberatung



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

- ◆ SGB I
- ◆ SGB XI
- ◆ SGB V
- ◆ DGCC, Weiterbildungsrichtlinien
- ◆ DGCC, Zulassungsregelungen zur zertifizierten Case Management Weiterbildung
- ◆ DGCC (Hrsg.), **Case Management Leitlinien, Rahmenempfehlungen, Standards und ethische Grundlagen**, medhochzwei Verlag Heidelberg 2015
- ◆ **Empfehlungen** des GKV-Spitzenverbandes nach § 7a Absatz 3 Satz 3 SGB XI zur erforderlichen Anzahl, **Qualifikation und Fortbildung von Pflegeberaterinnen** und Pflegeberatern vom 29. August 2008 in der Fassung vom 22. Mai 2018
- ◆ Empfehlungen nach § 37 Absatz 5 SGB XI zur Qualitätssicherung der Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI vom 29.05.2018
- ◆ Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement beim Übergang in die Versorgung nach Krankenhausbehandlung nach § 39 Abs. 1a S. 9 SGB V (**Rahmenvertrag Entlassmanagement**)
- ◆ Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI vom 7. Mai 2018 (**Pflegeberatungs-Richtlinien**)
- ◆ Zentrum für Qualität in der Pflege, **Kerncurriculum Case Management (KCM) – Pflegeberatung**, Berlin März 2014